



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 08.10.2014	2
Satzung des Kreissenorenbeirates Landkreis Rostock.....	3
Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen Landkreis Rostock.....	7
Satzung des Archivs des Landkreises Rostock	11
Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) - Sanierung Klostermühle Bad Doberan – Projektteil Wallbach.....	16
Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) - Ertüchtigung Vorflut Conventer Niederung 1.BA Ertüchtigung Randkanal	17

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Pressestelle
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter
<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe: 24. Oktober 2014 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. Oktober 2014)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



**Kreistag Landkreis Rostock
Kreisausschuss**

Güstrow, den 25.09.2014

Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 08.10.2014

Die 2. Sitzung des Kreisausschusses findet am

Mittwoch, den 08. Oktober 2014

statt.

Beginn: 16:00 Uhr

Tagungsort: Raum 3.001, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 03. September 2014
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Rostock; Ergebnisverwendung für das Wirtschaftsjahr 2013 (Drucksache Nr.: VI-40-2014)
5. Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Rettungsdienst im Landkreis Rostock für das Wirtschaftsjahr 2013 (Drucksache Nr.: VI-41-2014)
6. Benennung der 2 Vertreter für den Aufsichtsrat der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH (Drucksache Nr.: VI-49-2014)
7. Wahl der Vertretung der Kursleiter/innen und der Teilnehmer/innen für den Volkshochschulbeirat des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI-50-2014)
8. Vorstellung des Entwurfes zur Neufassung der Hauptsatzung
9. Sonstiges

Sebastian Constien
Landrat



Satzung des Kreissenorenbeirates Landkreis Rostock

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 777) des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V (SenMitwG) vom 26. Juli 2010 und des § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock vom 27.12.2012 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 24.09.2014 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Grundsätze

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren des Landkreises Rostock wird ein Kreissenorenbeirat gebildet.

(2) Der Beirat arbeitet partei- sowie verbandsunabhängig und ist weltanschaulich neutral. Er trägt den Namen:

„Kreissenorenbeirat des Landkreises Rostock“.

Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt die Mitwirkung im Beirat aus.

(3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe, Seniorenarbeit und Seniorenpolitik.

(2) Zu den Aufgaben des Kreissenorenbeirates gehören die Unterstützung des Kreistages, dessen Ausschüsse und des Landrates durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren im Landkreis Rostock betreffen.

(3) Der Kreissenorenbeirat informiert die örtlichen Seniorenbeiräte, gibt praktische Hilfen und regt zur Selbsthilfe an. Er unterstützt die Bildung weiterer Seniorenbeiräte in Städten, Ämtern und Gemeinden des Kreises.



§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Kreissenorenbeirat wird von den entsprechenden Verantwortlichen der Verwaltung über alle wichtigen Angelegenheiten - die ältere Menschen betreffen - informiert.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird zu den Kreistagen eingeladen und erhält dazu die erforderlichen Unterlagen.
- (3) Der Kreissenorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren zum Inhalt haben, über die Fraktionen an den Kreistag, die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.
- (4) Der Kreissenorenbeirat gibt zum Jahresende einen Geschäftsbericht in Form einer schriftlichen Information an den Landrat und den Kreistag.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Kreissenorenbeirat besteht aus 23 Mitgliedern.
- (2) Ämter, amtsfreie Städte und Gemeinden des Landkreises Rostock können nach der Beratung mit den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Institutionen aus dem Gebiet der Seniorenarbeit sowie dem Ortssenorenbeirat jeweils ein Mitglied zur Mitarbeit im Kreissenorenbeirat vorschlagen. Die Mitglieder sollen durch ihr Wissen besonders geeignet sein, seniorenpolitische Interessen zu vertreten. Der Kreistag bestellt die vorgeschlagenen Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sollten in der Regel das 60. Lebensjahr vollendet haben, ihren ständigen Wohnsitz im Kreisgebiet haben und in der Regel nicht mehr im Berufsleben stehen.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Kreissenorenbeirates lädt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident die vom Kreistag berufenen Mitglieder ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl einer Person für dessen Vorsitz.

§ 5 Bestellung und Abberufung der Mitglieder

- (1) Der Kreistag bestellt die von den in § 4 (2) vorgeschlagenen Mitglieder des Kreissenorenbeirates für den Zeitraum der Legislaturperiode des Kreistages. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt auf Vorschlag der unter § 4 (2) genannten Gebietskörperschaften ein Nachfolgekandidat, der vom Kreistag bestellt wird, in den Kreissenorenbeirat nach.



(3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates können nach Abstimmung der in § 4 (2) genannten Gebietskörperschaften und der Mitglieder des Kreissenorenbeirates durch Beschluss des Kreistages abberufen werden.

(4) Nach Beendigung der Wahlperiode führt der bisherige Kreissenorenbeirat die Amtsgeschäfte bis zur Neukonstituierung weiter.

§ 6 Vorstand

(1) Der Kreissenorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand mit folgender Zusammensetzung:

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
- eine Schriftführerin oder einen Schriftführer
- eine Vertretung für die Öffentlichkeitsarbeit
- eine Vertretung für die finanziellen Belange

(2) Der Kreissenorenbeirat wird nach außen durch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

§ 7 Arbeitsweise

(1) Der Kreissenorenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal, maximal viermal im Jahr. Zusätzlich kann der Vorstand maximal viermal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Arbeitsschwerpunkten bilden.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Kreissenorenbeirates und den Sitzungen des Vorstandes ein. Sondersitzungen sind im Büro für Chancengleichheit anzuzeigen.

(3) Der Kreissenorenbeirat kann sich nach seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung geben. Alle zum Geschäftsablauf wichtigen Regularien können darin festgelegt werden.

(4) Der Kreissenorenbeirat hat das Recht eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

(5) Der Landkreis, mit Zuordnung zum Büro für Chancengleichheit, unterstützt die ehrenamtliche Arbeit des Kreissenorenbeirates administrativ.



§ 8 Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates erhalten gemäß § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR.

(2) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Beirats- und Vorstandssitzungen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V. Für die Mitglieder des Kreissenorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich in Berlin.

(3) Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Kreissenorenbeirates im Rahmen der im Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Der Landkreis stellt dem Kreissenorenbeirat Räume für deren Sitzungen und für die Durchführung erforderlicher Sprechstunden zur Verfügung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel sind dem Landkreis Rostock prüffähige Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Mitgliedschaft im Landessenorenbeirat M-V e.V.

Der Kreissenorenbeirat ist gemäß § 9 Seniorenmitwirkungsgesetz M-V – SenMitwG M-V beitragsfreies Mitglied im Landessenorenbeirat MV e.V.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung des Kreissenorenbeirates des Landkreises Rostock beschlossen durch den Kreistag am 20.02.2013, veröffentlicht am 19.03.2013 aufgehoben.

Güstrow, den 24.09.2014



Sebastian Constien
Landrat



Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen Landkreis Rostock

- nachfolgend Beirat genannt-

Auf Grund des §§ 89 und 92 i.V.m. § 5 und § 118a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i.V.m. § 10 der Hauptsatzung für den Landkreis Rostock, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 24.09.2014 folgende Satzung erlassen:

Präambel

In Umsetzung des von der UNO 2006 beschlossenen und in Deutschland seit 2009 gültigen „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ setzt sich der Landkreis Rostock zum Ziel, die aktive Teilnahme seiner Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet er einen Behindertenbeirat. Der Beirat ist parteipolitisch-, weltanschaulich- und verbandsunabhängig und trägt den Namen:

„Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock“

Die Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen, Vereinen, Verbänden und Gruppen schließt die Mitwirkung im Beirat für Menschen mit Behinderungen aus.

§ 1 Aufgaben des Beirates

Aufgaben des Beirates sind:

1. Die kommunalen Organe bzw. Gremien, den Kreistag und deren Ausschüsse, die Landrätin/den Landrat sowie die Verwaltung im Hinblick auf die Belange der Menschen mit Behinderungen zu beraten.
2. Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen, sofern die Rechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen einzubringen.
4. Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen im Landkreis zu sein.
5. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Menschen mit Behinderungen zu leisten.



6. Das Netzwerkengagement für Menschen mit Behinderungen im Landkreis und darüber hinaus als Ansprechpartner zu fördern und Hilfe zur Selbsthilfe zu unterstützen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Beirates

(1) Dem Beirat soll zur Stellungnahme zu Vorlagen rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit gegeben werden, soweit es die von ihm zu vertretenden Belange betrifft.

(2) Der Beirat hat das Recht Fragen, welche die Belange der Menschen mit Behinderungen zum Inhalt haben, über das Büro für Chancengleichheit, den Fraktionen des Kreistages bzw. den Ausschüssen und die Verwaltung heranzutragen.

Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben nach §1 können Arbeitsgruppen zu verschiedenen Arbeitsschwerpunkten gebildet werden.

(3) Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Beirates oder von Menschen mit Behinderungen behandelt werden, ist ein vom Beirat benanntes Mitglied im Ausschuss anzuhören.

(4) Der Beirat gibt zum Jahresende einen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit an den Landkreis und den Kreistag.

§ 3 Bestellung und Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus 13 ständigen Mitgliedern. Es können bis zu 6 Nachfolgekandidaten bestellt werden.

(2) Vorschläge können von Vereinen, Verbänden, Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden unterbreitet werden. Möglich ist auch die Bewerbung von Einzelpersonen, wenn diese sich durch ihre Lebenssituation in besonderer Weise geeignet sehen, die Interessen behinderter Menschen zu vertreten.

(3) Berechtig sind alle anerkannt behinderten Menschen, die am Wahltag mindestens sechzehn Jahre alt sind und ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Rostock haben. Berechtig sind des Weiteren Eltern bzw. gesetzliche Vertreter von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, soweit diese auf Dauer kindergeldberechtigt sind.

(4) Die Mitglieder und die Nachfolgekandidaten werden vom Kreistag bestellt. Der Beirat hat bei der Erarbeitung einer Kandidatenliste und einer Nachfolgekandidatenliste das Vorschlagsrecht.



(5) Die Mitglieder und die Nachfolgekandidaten werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt. Der Beirat bleibt nach seiner Bestellung bis zur Konstituierung eines neuen Beirates im Amt.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Der Beirat wählt bei der konstituierenden Sitzung bzw. im Bedarfsfall aus deren Mitte:

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
- eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(2) Der Beirat wird nach außen durch deren Vorsitzende oder Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Materielle Absicherung des Beirates

(1) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € gemäß § 14 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Rostock.

(2) Reisekosten, die bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben nach § 1 den Mitgliedern des Beirates entstehen, werden nach dem Landesreisekostengesetz erstattet. z. B. für die Teilnahme an:

- den Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen
- den Kreistags- und Ausschusssitzungen
- Weiterbildungsveranstaltungen
- themenspezifische Arbeitsgruppe
- von der Kreisverwaltung zur Erledigung übertragenen Aufgaben.

Das Prinzip der Sparsamkeit ist zu beachten.

(3) Für die Mitglieder des Beirates besteht Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich M-V.

(4) Die materielle und finanzielle Sicherstellung erfolgt auf Antrag des Beirates im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel, über die der Beirat entsprechend der Haushaltsgrundsätze des Landkreises selbständig verfügt. Der Landkreis stellt dem Beirat kostenlos Räume für Sitzungen des Vorstandes und des Beirates und für die Durchführung erforderlicher Sprechstunden zur Verfügung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel sind dem Landkreis Rostock, Büro für Chancengleichheit monatlich prüffähige Unterlagen vorzulegen.



§ 6 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung des Landkreises Rostock durch den Kreistag beschlossen am 20.02.2013, veröffentlicht am 19.03.2013 aufgehoben.

Güstrow, den 24.09.2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Constien'.



Sebastian Constien
Landrat



Satzung des Archivs des Landkreises Rostock

Inhalt

Satzung des Archivs des Landkreises Rostock	11
§ 1 Stellung des Kreisarchivs	11
§ 2 Begriffsbestimmungen	11
§ 3 Funktion und Aufgabe des Kreisarchivs	12
§ 4 Anbietungspflicht	13
§ 5 Übernahme von Archivgut und Kassation.....	13
§ 6 Nutzung des Archivgutes.....	14
§ 7 Belegexemplar.....	14
§ 8 Gebühren.....	14
§ 9 Inkrafttreten	15

Auf der Grundlage von § 5 und § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und § 12 des Archivgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz - LArchivG M-V) hat der Kreistag des Landkreises Rostock in seiner Sitzung vom 24.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellung des Kreisarchivs

Das Kreisarchiv ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Rostock.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die zur dauernden Aufbewahrung vom Kreisarchiv übernommen wurden.
- (2) Unterlagen sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Informationsträger wie Akten, Urkunden, Karteien, Karten, Pläne, Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonmaterial, Dateien sowie sonstige Informationsträger und die zu ihrer Erschließung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die nach Feststellung des Kreisarchivs aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Wissenschaft und Forschung, für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung von bleibendem Wert sind.
- (4) Zwischenarchivgut sind die vom Kreisarchiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und deren Archivwürdigkeit noch nicht festgestellt ist. Für personenbezogene Daten im Zwischenarchivgut finden die jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelungen des Geheimnisschutzes Anwendung. Durch Feststellung der Archivwürdigkeit wird Zwischenarchivgut zum öffentlichen Archivgut.



- (5) Personenbezogenes Archivgut sind Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person (Betroffener) beziehen.
- (6) Entstehung bezeichnet den Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen.

§ 3 Funktion und Aufgabe des Kreisarchivs

- (1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen des Landkreises Rostock sowie dessen Rechtsvorgängern und auch archivwürdige Unterlagen, die bei dem Landkreis oder dessen Organen im übertragenden Wirkungskreis sowie als untere staatliche Verwaltungsbehörde entstanden sind, nach archivfachlichen Gesichtspunkten zu erfassen, zu übernehmen, dauerhaft zu sichern, durch Findhilfsmittel zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen (Archivierung).
- (2) Das Kreisarchiv kann auch archivwürdige Unterlagen von anderen öffentlichen Stellen sowie von privaten Stellen und Personen durch Vereinbarungen übernehmen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Bibliothek des Kreisarchivs ist öffentlich und wird als Präsenzbibliothek den Benutzern für die Auswertung zur Verfügung gestellt.
- (4) Zum Schutz des Archivgutes berät das Kreisarchiv die in Abs. 1 und 2 genannten Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Dazu ist den Archivmitarbeitern Einsicht in die Unterlagen sowie die dazugehörigen Findhilfsmittel und Programme zu gewähren.
- (5) Das Kreisarchiv ist verpflichtet, das Archivgut durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, um das Archivgut vor Beschädigungen, Verlust oder Vernichtung zu schützen und seine Erhaltung, dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit zu gewährleisten.
- (6) Archivgut ist Kulturgut und unveräußerlich.
- (7) Können kreisangehörige kommunale Körperschaften keine eigenen Archive unterhalten oder können sie sich nicht an Gemeinschaftsarchiven beteiligen und ist auch kein anderes öffentliches Archiv zur Übernahme bereit, so sind die archivwürdigen Unterlagen vom Archiv des zuständigen Landkreises zu übernehmen. Die abgebende Körperschaft ist zu einer angemessenen Kostenbeteiligung verpflichtet.
- (8) Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des öffentlichen Archivgutes des Landkreises sowie an der Erforschung und Vermittlung der Kreisgeschichte mit und kann dazu eigene Beiträge leisten.
- (9) Das Kreisarchiv erteilt Auskünfte, berät und unterstützt die Archivbenutzer.
- (10) Das Kreisarchiv führt ein Zwischenarchiv, indem die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 aufbewahrt werden. Für Zwischenarchivgut bleibt weiterhin die abgebende Stelle bzw. deren Rechtsnachfolger für Auskünfte und Nutzung verantwortlich.



§ 4 Anbietungspflicht

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen des Landkreises prüfen in regelmäßigen Abständen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen vollständig dem Archiv anzubieten sind. Unabhängig davon sind alle Unterlagen 10 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen.
- (2) Dem Archiv anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dem Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Die Anbietungspflicht umfasst in Anlehnung an § 6 LArchivG auch Unterlagen die nach Bundes- oder Landesvorschriften gelöscht werden sollen oder müssen, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war. Die Wahrung des Daten- und Geheimnisschutzes erfolgt im Rahmen der Archivgesetzgebung.
- (3) Elektronisch geführte Unterlagen unterliegen der Anbietungspflicht nach Abs. 1. Die Form der Darstellung bzw. Übernahme ist zwischen dem Archiv und den Dienststellen abzustimmen.
- (4) Von allen Veröffentlichungen und amtlichen Druckschriften des Landkreises Rostock sind dem Kreisarchiv zur Bestandsergänzung je 1 Exemplar anzubieten.

§ 5 Übernahme von Archivgut und Kassation

- (1) Die innere Ordnung der Unterlagen ist bei der Übergabe an das Kreisarchiv beizubehalten. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge aus den Unterlagen ist ohne Einwilligung des Archivs nicht zulässig. Durch fehlerhafte Ablage oder Speicherung hervorgerufene Mängel der inneren Ordnung der analogen oder digitalen Unterlagen sind in der übergebenden Stelle vor der Übergabe zu korrigieren.
- (2) Die schriftlichen Unterlagen sind von den übergebenden Stellen aus den Ordnern oder Heftern zu entnehmen, mit Archivdeckblättern zu versehen, einer Pappe zu verstärken und zu festen Akteneinheiten bis ca. 6 cm Stärke zu formieren. Das Aktendeckblatt ist konkret mit allen Angaben zu beschriften. Bezeichnungen wie „Allgemeines“ oder „Sonstiger Schriftverkehr“ sind unkonkret und deshalb nicht zulässig. Sämtliche Metall- und Kunststoffteile und ähnliche artfremde Gegenstände sind vor der Schriftgutübergabe zu entnehmen.
- (3) Als Nachweis für die Übergabe der Unterlagen werden Ablieferungslisten von den im § 3 Abs. 1 und 2 genannten Stellen angefertigt und dem Archiv übergeben.
- (4) Werden maschinell lesbare Datenträger archiviert, so sind vor ihrer Übergabe von der anbietenden Stelle alle zur Verarbeitung und Nutzung der Daten notwendigen Informationen zu dokumentieren. Bei der Übergabe an das Archiv müssen die technischen Rahmenbedingungen der Lesbarkeit zur späteren Einsichtnahme gewährleistet werden.



- (5) Soweit es unter archivfachlichen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist, kann das Kreisarchiv die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren. Die Originalunterlagen können vernichtet werden. Es ist ein Nachweis darüber zu führen.
- (6) Nicht archivwürdiges Schriftgut kann nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen und wenn schutzwürdige Belange von Betroffenen oder Dritten nicht entgegenstehen mit Zustimmung des für die Unterlagen zuständigen Leiters und des Kreisarchivs vernichtet werden (Kassation). Über die Kassation ist ein Nachweis zu führen.

§ 6 Nutzung des Archivgutes

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, Archivgut zu nutzen, soweit durch Rechtsvorschriften, Schutzbestimmungen oder Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen, natürlichen oder juristischen Personen, die Archivgut abgeben, nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, sowie zu Bildungszwecken oder zur Wahrnehmung persönlicher Belange gegeben.
- (3) Schutzfristen für Archivgut, Einschränkungen bzw. Versagungen der Nutzung von Archivgut und Rechtsansprüche Betroffener gelten entsprechend des Archivgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Weitere Bestimmungen zur Nutzung regelt die Benutzungsordnung des Kreisarchivs.

§ 7 Belegexemplar

Der Nutzer des Kreisarchivs hat kostenlos und unaufgefordert dem Archiv ein Belegexemplar von Druckwerken, die unter Nutzung des Archivgutes entstanden sind, zum dauernden Verbleib zu überlassen.

§ 8 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Rostock.



§ 9 Inkrafttreten

Die Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Archivsatzung des Landkreises Güstrow vom 01.02.2001 und die Satzung des Kreisarchivs Bad Doberan vom 28.04.1999 außer Kraft.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Constien'.

Sebastian Constien
Landrat





**Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)
- Sanierung Klostermühle Bad Doberan – Projektteil Wallbach**

Bekanntmachung des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde –

Der Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer-Niederung“ beabsichtigt, das Vorhaben

Sanierung Klostermühle Bad Doberan – Projektteil Wallbach


auszuführen.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 2 und 6 LUVPG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 24.09.2014

Im Auftrag

Hewelt
Amtsleiter



**Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)
- Ertüchtigung Vorflut Conventer Niederung 1.BA Ertüchtigung Randkanal**

Bekanntmachung des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde –

Der Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer-Niederung“ beabsichtigt, das Vorhaben

Ertüchtigung Vorflut Conventer Niederung 1.BA Ertüchtigung Randkanal


auszuführen.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 2 und 6 LUVPG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 885) in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 24.09.2014

Im Auftrag

Hewart
Amtsleiter